Wien, Donnerstag den 29. Mai 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber die Anfechtung verwaltungsbehördlicher Entscheidungen im Civilrechtswege im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.

(Fortsetzung.)

2. Privatrechte aus Verträgen, bei deren vorläufiger Geltendmachung im Verwaltungs-Instanzenzuge die Stadien des Erweisungs-, Erkenntniß- und Vollstreckungsverfahrens platzgreifen.

Im Gebiete des österreichischen Verwaltungsrechtes kommt nur eine einzige Kategorie von Privatrechten aus Verträgen vor, die im Streitfalle im Verwaltungs-Instanzenzuge geltend gemacht werden können. Privatrechtsstreitigkeiten aus dem Dienstbotenmiethvertrage und aus dem Arbeiterlohn- und Lehrvertrage unterliegen ausnahmsweise der Judicatur theils der autonomen, theils der staatlichen Verwaltungsbehörden, [38]) wenn sie während des Bestandes des Vertragsverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen, vom Tage als das Vertragsverhältniß aufgehört hat, angebracht werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen gehören auch Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse vor die Verwaltungsbehörden. [39]) Handelt es sich beim Arbeiterlohn- und Lehrvertrage um Mitglieder der Genossenschaften oder um die Zuständigkeit der Gewerbegerichte, so entfällt die verwaltungsbehördliche Zuständigkeit. Den Streitigkeiten aus dem Dienstbotenmiethvertrage sind hinsichtlich der verwaltungsbehördlichen Competenz gleich zu halten Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirthen und ihren land- und forstwirthschaftlichen Hilfsarbeitern und Taglöhnern, zwischen Kellnern und Marqueurs und ihren Dienstgebern, speciell für Wien, zwischen Hausknechten, Weinträgern, Stadt- und Landkutschern und ihren Dienstgebern. [40])

Dem Verwaltungs-Instanzenzuge unterliegen bedingungsweise Privatrechtsstreitigkeiten aus giltigen Dienstbotenmieth- und Arbeiterlohnverträgen und sind auch hier die Voraussetzungen des Art. 15, Al. 1 vorhanden.

3. Privatrechte, welche wegen des ihnen innewohnenden, öffentrechtlichen Charakters dem Verwaltungs-Instanzenzuge in allen drei Stadien des Verfahrens vorbehalten sind.

Der Begriff der landesherrlichen Regalität und des dominium eminens des Staates beherrschte lange Zeit bestimmte Rechtsgebiete, auf denen gegenwärtig der privatrechtliche Charakter gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Der Zusammenhang, welchen bestimmte Rechte und Sachen mit der Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens haben, führte mit der fortschreitenden Gestaltung der Volkswirthschaft dahin, daß die individuale und privatrechtliche Seite derselben hervortrat. Dem Gebiete des Jagd-, Forst-, Wasser- und Bergrechtes angehörige Privatrechte sind hieher zu rechnen. Soferne es sich um Privatrechte aus Delicten auf dem Gebiete des Jagd-, Forst- und Wasserrechtes handelt, wurde bereits davon gesprochen.

Nach den jagdgesetzlichen Bestimmungen haften die Jagdberechtigten den Grundbesitzern für alle Wald- und Jagdschäden, an welchem Eigenthüme immer. [41]) Die Klage gehört vor die Verwaltungsbehörde; in Böhmen, wenn vertragsmäßig nicht etwas Anderes bestimmt ist, vor ein inappellabel entscheidendes Schiedsgericht. [42])

Die Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindemarkung gelegenen Grundbesitz die Jagd ausgeübt wird, haben nach § 8 des Jagdpatentes vom Jahre 1849 den Anspruch auf eine Tangente des jährlichen Gemeindejagderträgnisses nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Grundbesitzes. In Streitigkeiten über die Antheile entscheiden in erster Linie die Verwaltungsbehörden. [43]) Der Partei, welche sich durch die Entscheidung in ihren Privatrechten verletzt erachtet, steht gegen die durch die Entscheidung begünstigte andere Partei der Privatrechtsweg offen. [44])

---

[38]) R. G. Bl. Nr. 224, 1856; Streitigkeiten aus der in Steiermark besonders geregelten Art der Dienstmiethe (locatio conductio operarum), aus dem Winzer-Miethvertrage (§§ 13, 15, 20, 22, 25 und 26 L. G. vom 1. April 1863), unterliegen der inappellablen Entscheidung eines Schiedsgerichtes. Streitigkeiten zwischen Bergarbeitern und Arbeitgebern, zwischen Apothekern und Gehilfen gehören vor die ordentlichen Gerichte. (§ 68, R. G. Bl. Nr. 251, 1852, Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 23. Juni 1875, Z. 6823.)

[39]) §§ 35, 39:2 und 40, R. G. Bl. Nr. 1, 1863; Zeitschr. f. Verw. Nr. 164, 1882.

[40]) Ministerialverordnung vom 15. März 1860, R. G. Bl. Nr. 73; Handelsministerialerlaß vom 10. August 1862, Z. 4520, mitgetheilt von Hämmerle, 1865, p. 762; Steiermärkisches L. G. Bl. Nr. 7, 1859; Verordnung des Wiener Magistrates vom 19. Mai 1860, Z. 52.867.

[41]) § 11, R. G. Bl. Nr. 154, 1849; § 15, Josephinische Gesetzsammlung, Bd. 11, p. 488; Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Budw. 1294; Steiermärkisches L. G. Bl. Nr. 10, 1878.

[42]) § 27, R. G. Bl. Nr. 10, 1853 (Amtswirksamkeit der Bezirksämter), R. G. Bl. Nr. 128, 1859, §§ 45 und 46 Böhm. L. G. Bl. Nr. 49, 1866.

[43]) Zeitschr. f. Verw., p. 54, 1873.

[44]) Die Frage, ob die Grundbesitzer entgegen einem Beschlusse des Gemeindeausschusses den Anspruch auf Theilung überhaupt erheben können, gehört in letzter Linie vor den Verwaltungsgerichtshof, Budw. 628.

Nach dem Forstrechte gehören Streitigkeiten aus dem Verhältnisse der Einforstungen theils auf den ordentlichen Privatrechtsweg, theils auf den Verwaltungsweg. Streitige Privatrechte aus bereits rechtskräftig regulirten Einforstungen gehören nicht hieher. Zu den aus dem Verhältnisse der Einforstungen entstehenden, im Verwaltungswege auszutragenden Rechtsstreitigkeiten gehören die Privatrechte im Sinne der §§ 9 bis 17 des Forstgesetzes, wenn diese Rechtsstreitigkeiten nicht das Einforstungsrecht selbst, sondern nur den Umfang und das Maß der Einforstung zum Gegenstande haben. [45])

Die Bestimmung des § 18 Forstgesetz ex 1852, wonach die politischen Behörden mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden hätten, steht der Corrigirbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in privatrechtlicher Beziehung nicht entgegen, weil das Staatsgrundgesetz im Art. 15, Al. 1 mit der Bestimmung: „in allen Fällen" der entgegenstehenden Bestimmung des § 18, Al. 1 Forstgesetz derogirt.

Auf dem Gebiete des Wasserrechtes müssen neben den bereits besprochenen Privatrechten aus Delicten noch jene Privatrechte als nicht hieher gehörig bezeichnet werden, welche die Gesetze von vorneherein auf den Privatrechtsweg verweisen. Als hieher gehörig und in die Competenz der Verwaltungsbehörden fallend, sind jene Wasserrechtsstreitigkeiten zu bezeichnen, wo öffentliche und private Rechte cumulirt zur Entscheidung kommen.

Die verwaltungsbehördliche Entscheidung in öffentrechtlicher Beziehung, womit über das Benützungsrecht am fließenden Wasser, über die Nothwendigkeit von Schutz- und Regulirungsbauten, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen erkannt wird, die aus öffentlichen Rücksichten nöthigen Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen bestimmt werden, ist im ordentlichen Privatrechtswege unanfechtbar. Wenn aber das mit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung dem Bewerber verliehene Wasserrecht in früher schon erworbene Rechte Dritter eingreift, oder wenn in der Bewilligung der Verwaltungsbehörde zur Herstellung einer Anlage über die aus schon früher erworbenen Rechten hergeleiteten Einwendungen entschieden worden ist, [46]) so können Entscheidungen über einander widerstreitende Privatrechte im Sinne des Art. 15, Al. 1 vorliegen. Privatrechte können cumulirt mit öffentlichen Rechten der Judicatur der Verwaltungsbehörden unterliegen: wenn es sich darum handelt, daß bewilligte Wasserwerksanlagen und Vorrichtungen von den Besitzern in einen solchen Stand hergestellt und so erhalten werden, daß sie der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen; bei der Frage, ob durch die Herstellung und Erhaltung von Ufern, Dämmen, Betten und Behältern fremde Rechte benachtheiligt werden, wem die Erhaltung und Räumung der Canäle und künstlichen Gerinne obliegt; bei der Frage der Auftheilung der Kostentangenten zu concurrenzweise ausgeführten Maßregeln und Bauten. [47]) (Wenn Maßregeln und Bauten von einem Betheiligten anstatt des zunächst berufenen Säumigen ausgeführt werden, so gehört die Austragung der Streitfrage des Regresses auf den ordentlichen Privatrechtsweg. [48])

Auf Privatrechte im Sinne des Art. 15, Al. 1 kann sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörden auch erstrecken, wenn Wassergenossenschaften benachbarte Grundstücke über Verlangen des Eigenthümers gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten des Unternehmens in dieses einzubeziehen haben, und wenn es sich um diesen Beitrag selbst handelt; bei Erhebung der Ansprüche der Wassergenossenschaft an ein austretendes Mitglied und umgekehrt bei Erhebung der Ansprüche eines zur Ausscheidung berechtigten, früher zum Eintritte gezwungenen Mitgliedes an die Wassergenossenschaft; bei der Frage der Tragung der Kostentangenten seitens der Mitglieder der Wassergenossenschaft zur Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, sowie zu gemeinschaftlichen Schutz- und Regulirungsbauten. [49])

Auch auf dem Gebiete des Bergrechtes [50]) gehören Privatrechte vorläufig zur Competenz der Verwaltungsbehörden; theils entscheiden ausschließlich die Bergbehörden, theils die Bergbehörden einvernehmlich mit den politischen Behörden, oder die politischen Behörden einvernehmlich mit den Bergbehörden.

Die Concedirung eines Hilfsbaues aus freiem Felde durch die Berghauptmannschaft ist die im Privatrechtswege unanfechtbare Verwaltungsmaßregel. Wenn bei der durch die Bergbehörde abgeführten Verhandlung gegen die Zulässigkeit der Concession Einwendungen erhoben werden, kann die Concession zur Errichtung des Hilfsbaues aus freiem Felde erst nach Entscheidung über diese Einwendungen verliehen werden. (§ 85 und 86 a. B. G. § 59 Vollzugsverordnung, § 4 : 2, R. G. Bl. Nr. 77, 1871.) Je nach der Natur der Einwendungen kann in dem Präjudicate eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde über einander widerstreitende Privatrechte liegen.

Der Bergwerksbesitzer erhält durch die Verleihung das ausschließende Recht zur Gewinnung der vorbehaltenen, bergfreien Mineralien und außerdem rücksichtlich der nicht bergfreien, nicht vorbehaltenen Mineralien ein beschränktes Zueignungsrecht und ein Optionsrecht über die Zugutebringung derselben. (§ 124, 126 B. G., 79 Vollzugsverordnung.) Im Streite zwischen Bergwerksbesitzer und Grundbesitzer entscheidet über das Maß des unentgeltlichen Zueignungsrechtes zunächst die Bergbehörde (§ 4 : 7, R. G. Bl. Nr. 77, 1871) und ist die Entscheidung in privatrechtlicher Beziehung im Sinne des Art. 15, Al. 1 corrigirbar.

Wegen der eigenthümlichen Natur des Bergwesens verpflichtet das Gesetz jeden Bergwerksbesitzer, bei erhaltener Kunde von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken alle seine ohne Gefährdung des eigenen Bergbaues verfügbaren Arbeitskräfte zur Hilfeleistung gegen mäßige Vergütung aufzubieten, die Erfüllung der Verpflichtung wird von der Bergbehörde mit Ausschluß jeder privatrechtlichen Klage und jedes Recurses mit suspensiver Wirkung erzwungen (§§ 190, 231, Al. 3 a. B. G.). Im Streite über die Frage der Vergütung der Hilfeleistung entscheidet die Bergbehörde und die Cognition ist im Sinne des Art. 15, Al. 1 corrigirbar. [51])

Ueber die Verpflichtung zur Uebernahme einer Bergbaudienstbarkeit, zu welcher das Gesetz unjuristisch auch die Verpflichtung eines Hilfsbaubesitzers zählt, „einen nothwendigen Seitenbau zu treiben" (§ 192 a. B. G. servitus in faciendo consistere nequit), entscheidet die Bergbehörde, und insoweit sie auch vorläufig das Entgelt bestimmt, räumt schon das Gesetz den Parteien den Privatrechtsweg ein. (§§ 194, 195 a. B. G. und § 100 Vollzugsverordnung) Die Bergbehörde (§§ 4 : 14, R. G. Bl. Nr. 77, 1871) kann auf Einräumung der Bergbaudienstbarkeit aus dem Titel erkennen, daß die reserviens nicht leidet oder nicht gefährdet wird, daß die Einräumung der Dienstbarkeit aus öffentlichen und volkswirthschaftlichen Gründen nothwendig ist. [52]) Das Erkenntniß aus diesem Titel wird die Verwaltungsmaßregel bilden und daher im Privatrechtswege unanfechtbar sein. Auf Einräumung der Bergbaudienstbarkeit kann die Bergbehörde aber auch aus dem Titel des vortheilhafteren Betriebes der res dominans und über den Umfang der einzuräumenden Bergbaudienstbarkeit aus diesem Titel erkennen, und es liegt eventuell die Cognition der Berghauptmannschaft über einander widerstreitende Privatrechtsansprüche der Bergbauunternehmer vor.

Im Anschlusse an die dem Gebiete des Jagd-, Forst-, Wasser- und Bergrechtes angehörigen Privatrechte sind hierorts noch die dem Gebiete des Privilegien-, Marken- und Musterschutzrechtes mit Rücksicht auf Art. 15, Al. 1 angehörigen Privatrechte zu erwähnen, die nicht aus dem Gesetze schon auf den ordentlichen Privatrechtsweg gehören.

(Schluß folgt.)

[45]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 28. Mai 1862 (Unger-Glaser 1527); vergl. auch Ministerialentscheidung vom 14. Februar 1857, Z. 16.159 (Zeitschr. f. Verw. v. Stubenrauch Nr. 25, 1857), und Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 14. December 1864 (Unger-Glaser 2029).

[46]) Vergl. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Budw. Nr. 884 und 1074; Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 19. Jänner 1859, Nr. 439, mitgetheilt von Riehl, a. b. G. B., I, 1883 bei § 412. Randa, Beiträge 1878, p. 47—53.

[47]) §§ 2, 3, 6, 24, 25, 26 Krain; §§ 17, 18, 21, 43, 44, 45 Böhmen; §§ 17, 19, 38, 39, 40 Steiermark; §§ 17, 19, 42, 43, 44 Galizien; §§ 17, 20, 40, 41, 42 Niederösterreich; §§ 17, 20, 39, 40, 41 Bukowina; §§ 17, 20, 42, 43, 44 aller übrigen Kronländer.

[48]) § 1042 a. b. G. B. Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. December 1880, Z. 11.319, Ger.-Halle Nr. 50, 1881; Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, Budw. 676.

[49]) §§ 57, 58, 60, 61 Steiermark; §§ 38, 39, 41, 42 Krain; §§ 58, 59, 61, 62 Niederösterreich und Bukowina; §§ 63, 64, 66, 67 Böhmen; §§ 62, 63, 65, 66 aller übrigen Kronländer; vergl. hiezu Peyrer p. 484—486 und 664.

[50]) Allgem. österr. Berggesetz, R. G. Bl. Nr. 146, 1854. Motive von Scheuchenstuel 1855; R. G. Bl. Nr. 77, 1871. Ueber die Revision des Berggesetzes. Hingenau 1872; Referentenentwurf 1876 und dessen Beleuchtung von Jg. Schneider in der „Kritischen Umschau" 1878, sowie dessen Besprechung von Brassert und Klostermann in des ersteren Zeitschrift, 18. Jahrg., 2. Heft, p. 186—221 und p. 372—388.

[51]) Vergl. Fz. Schneider p. 338, § 267 u. ff.

[52]) Vergl. Scheuchenstuel Motive, p. 354.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung der Voraussetzungen der Entziehung einer Gewerbsberechtigung nach § 138 der Gewerbe-Ordnung.

Mit Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes in B. vom 21. October 1880, Z. 501, wurde Anton H. wegen Uebertretung des § 476 St. G. durch bedenklichen Ankauf zu 5 fl. Strafe, weiters mit dem Urtheile desselben Bezirksgerichtes vom 29. März 1883, Z 1312, wegen Uebertretung der §§ 476 und 477 St. G. gegen die Sicherheit des Eigenthums unter den erschwerenden Umständen des Rückfalles und der Wiederholung zu 30 fl. Strafe verurtheilt.

Im Grunde dieses Thatbestandes hat die Bezirkshauptmannschaft G. mit Decret vom 31. Mai 1883, Z. 11.573, erkannt:

Der Uhrmacher und Gold- und Silberhändler Anton H. ist nach § 138, lit. a der Gew.-Ordn. seiner beiden Gewerbsbefugnisse auf fünf Jahre verlustig.

Ueber den von H. an die Statthalterei rechtzeitig eingebrachten Recurs hat diese das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft, jedoch unter Anwendung der lit. b des § 138 Gew.-Ordn bestätigt, nachdem Recurrent schon zu wiederholten Malen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seiner Gewerbe im § 473 St G. gegebenen Vorschrift fruchtlos bestraft wurde und es fast den Anschein gewinnt, als ob er sein Gewerbsbefugniß förmlich nur zu unlauteren gewinnsüchtigen Zwecken auszunützen bestrebt wäre.

In dem dagegen eingebrachten Ministerialrecurse weist H. auf den Widerspruch zwischen der bezirkshauptmannschaftlichen und der Statthaltereientscheidung hin, indem Erstere ihn nach lit. a, Letztere nach lit. b des § 138 der Gew.-Ordn. bestrafte. Daß seine Bestrafung nach lit. a (§ 138) unzulässig sei, habe ja schon die Statthalterei anerkannt, indem sie diese Gesetzesbestimmung für unanwendbar erkannte. Bevor er gegen die von der Bezirkshauptmannschaft beliebte Anwendung der lit. a ankämpft, müsse er aufmerksam machen, daß die Gewerbsentziehung auf Grund dieser Bestimmung mit der Strafnovelle vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 31, unvereinbar sei, weil er nach §§ 476 und 477 St. G. abgestraft wurde, was nicht mehr die Gewerbsentziehung nach sich ziehe. Diesbezüglich beruft er sich auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1880, Z. 397, und die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. April 1881, Z. 2664. Was die Anwendung der lit. b (§ 138 G. O.) gegen ihn betrifft, müsse er Nachstehendes einwenden: Diese Bestimmung setze voraus 1. wiederholte Bestrafungen, 2. die Fruchtlosigkeit derselben. Nun sei er allerdings am 21. October 1880 wegen Uebertretung des § 476 St. G. zu 5 fl. und am 29. März 1883 wegen Uebertretung der §§ 476 und 477 zu 30 fl Strafe verurtheilt worden; das bezirkshauptmannschaftliche Decret ist jedoch am 23. Mai 1883, d. i. sieben Wochen nach seiner zweiten Abstrafung, erfolgt, es könne somit absolut nicht behauptet werden, daß sich die früheren Abstrafungen als fruchtlos erwiesen hätten und deshalb sei die Anwendung der lit. b, § 138 Gew.-Ordn. ungerechtfertigt. Wäre diese Bestimmung auf ihn anwendbar, so hätte die Bezirkshauptmannschaft gewiß davon Gebrauch gemacht. Nach § 473 St. G., der seitens der Statthalterei auch angezogen wird, sei er gar nie bestraft worden. Ferner sei zu beachten, daß die nach §§ 476 und 477 St. G. erfolgten Abstrafungen nur mit seinem Gold- und Silberwaarenhandel, keineswegs aber mit dem Uhrmachergewerbe in Verbindung stehen und daher die Entziehung des letzteren jeder Begründung entbehre.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 2. December 1883, Z. 14.079, folgendermaßen entschieden:

„Das Ministerium findet dem Recurse des Anton H. Folge zu geben und die angefochtenen Erkenntnisse zu beheben, weil im vorliegenden Falle weder die Voraussetzungen des § 138, lit. a, noch jene des § 138, lit. b der Gew.-Ordn. vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 257, vorhanden sind, welche die Entziehung der Gewerbeberechtigung rechtfertigen würden.

Es kann nämlich, wie schon die Statthalterei bemerkt hat, der § 138, lit. a im Hinblicke auf § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 31, nicht angewendet werden, während die Voraussetzung des § 138, lit. b aus dem Grunde nicht eintrifft, weil Anton H. nicht wegen Uebertretung des § 473, sondern wegen jener der §§ 476 und 477 des Strafgesetzes verurtheilt wurde, in welch' letzteren Paragraphen keine auf die Ausübung seiner Gewerbe bezüglichen Vorschriften enthalten sind."

H.

Beleidigung sämmtlicher Beamten ist nicht eine Beleidigung von Behörden.

Der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Graz vom 7. September 1883, Z. 11.547, womit Michael H. von der Anklage der Uebertretung der Ehrenbeleidigung nach § 496 St. G. und Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862 gemäß § 259, Z. 1 und 3 St. P. O. freigesprochen wurde, wurde vom k. k. Cassationshofe mittelst Entscheidung vom 18. Jänner 1884, Z. 12.628, keine Folge gegeben. — Gründe:

Es fällt dem Angeklagten zur Last, daß er sich am 17. Juni 1883 über die kaiserlichen Beamten auf die im § 496 St. G. verpönte Weise schimpfend ausließ. Diese Uebertretung von Amtswegen zu verfolgen, erachtete sich die Staatsanwaltschaft im Hinblicke auf Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8, vermöge der Erwägung berufen, daß in der Beleidigung der gesammten Beamtenschaft auch jene der aus Beamten sich zusammensetzenden Behörden inbegriffen sei. Gegen das freisprechende Erkenntniß, welches aus dem Mangel einer berechtigten Anklage hervorging, vertritt die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft den angedeuteten Standpunkt auch noch mit der Ausführung, daß ein abstracter Begriff, wie der Begriff „Behörde", nicht Object einer Beleidigung sein kann, daß die Beleidigung einer Behörde immer nur wider deren Mitglieder und Organe gerichtet ist, welche als solche nicht vom Begriffe der Behörde losgelöst werden können, und daß bei einer anderen Auffassung in Fällen, in welchen die kais. Beamten überhaupt, ohne Beschränkung beschimpft werden, zur Anklage die Zustimmung sämmtlicher Beamten eingeholt werden müßte. Diese Ausführung ist jedoch rechtsirrthümlich. Die Frage, ob wider collective Personeneinheiten, wie insbesondere wider juristische Personen Ehrenbeleidigungen verübt werden können, hat der Gesetzgeber bezüglich der Behörden in dem von der Beschwerde bezogenen Art. V bejahend gelöst. Eine solche Beleidigung auf die im Zeitpunkte derselben bei der Behörde fungirenden Beamten zu beziehen, hat keine gesetzliche Berechtigung. Das Argument aber, daß bei einer Beleidigung der gesammten Beamtenschaft sämmtliche Beamten der Erhebung der Anklage zustimmen müßten, ist einer Widerlegung nicht bedürftig. Im Falle der Uebertretung des § 496 St. G. ist Verfolgung von Amtswegen überhaupt ausgeschlossen; die Privatanklage zu erheben, oder gemäß § 46 St. P. O. hiezu den Staatsanwalt zu ermächtigen, steht bei einer wider sämmtliche Beamten gerichteten Beleidigung jedem einzelnen Mitgliede dieser Berufsclasse zu. Auf eine solche Ermächtigung hat die Staatsanwaltschaft im gegebenen Falle ihre Anklage nicht gestützt, der Freispruch war daher gesetzlich und muß die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 34. Ausgeg. am 24. März.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. März 1883, womit für April 1883 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. März 1883, Z. 9243, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Herabsetzung der Eisenbahnwagen-Desinfectionsgebühr bei Versendung von Kleinvieh.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. Februar 1883, Z. 7186, an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen betreffend den Eisenbahntransport der Sprengmittel Arlberger Dynamit Nr. II und III und Arlberger Krystall-Dynamit.

Nr. 35. Ausgeg. am 29. März.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 23. März 1883, Z. 8633, betreffend die Unterstellung der k. k. Dalmatiner Staatsbahn unter die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österr.-ung. Eisenbahnen. 24. März.

Nr. 36. Ausgeg. am 31. März.

Abdruck von Nr. 34 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 35 R. G. Bl.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von dem Wächterhause Nr. 29 der Strecke Groß-Wossek—Parschnitz der Oesterr. Nordwestbahn zur Zuckerfabrik in Obora. 23. Februar. Z. 43.391 ex 1882.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahnlinie von Dowy bis Suttö und von Tokod bis Anna-völgy. 24. Februar. Z. 7102. H. M. Z. 8126.

Nr. 37. Ausgeg. am 3. April.

Abdruck von Nr. 36 R. G. Bl.

Nr. 38. Ausgeg. am 5. April.

Abdruck von Nr. 41 R. G. Bl.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundäreisenbahn von Keszthely bis Marczali. 9. März. Z. 8386. H. M. Z. 10.121.

Nr. 39. Ausgeg. am 9. April.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 2. April 1883, Z. 10.535, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, als der derzeit Vorsitzenden der Directorenconferenz, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarifenquete über die Classifications-Systeme für den Frachtgüterverkehr.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 2. April 1883, Z. 10.536, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, als der derzeit Vorsitzenden in der Directorenconferenz, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarifenquete über das Tarifsystem und die Tarifeinheitssätze.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 2. April 1883, Z. 10.534, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, als der derzeit Vorsitzenden der Directorenconferenz, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarifenquete über das Refactiewesen.

Aenderung der Statuten der k. k. priv. Oesterr. Staatseisenbahn-Gesellschaft. H. M. Z. 11.245.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine als Localbahn herzustellende Eisenbahnlinie von einem Punkte der k. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn nach Bielitz, eventuell zum Anschlusse an die Galizische Transversalbahn bei Saybusch. 27. Februar. Z. 5108.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von Traismauer nach Tulln. 14. März. Z. 5863.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Pferdebahn zwischen den Curorten Marienbad und Königswart. 12. März. Z. 8760.

Nr. 40. Ausgeg. am 10. April.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 5. April 1883, Z. 10.533, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, als der derzeit Vorsitzenden der Directorenconferenz, betreffend die Anträge der Eisenbahn-Tarifenquete über das Betriebsreglement.

Nr. 41. Ausgeg. am 12. April.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1883, Z. 4516, an die k. k. Statthalterei in Wien, betreffend den Transport von Schwarzpulver und anderen Explosivstoffen auf Flüssen.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Wr. Neustadt nach Wöllersdorf. 26. März. Z. 2030.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von einem Punkte der von der Station Neudek der Chodau-Neudeker Localbahn zu dem Baron Königswarter'schen Walzwerke führenden Schleppbahn an die Reichsgrenze zum Anschlusse an die kgl. Sächsische Staatsbahn in Johann-Georgenstadt. 24. März. Z. 7283.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Sniatyn-Załucze, eventuell von Oleszkow-Lubkowce nach Horodenka und von da über Potoczyska zum Dniesterufer. 20. März. Z. 8908.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Cabinetssecretär Hofrathe Anton Freiherrn Pachner von Eggenstorf anläßlich dessen Pensionirung das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben die in der Cabinetskanzlei erledigte zweite Hofraths- und Cabinetssecretärsstelle erster Kategorie dem Regierungsrathe und Cabinetssecretär zweiter Kategorie Wilhelm Ritter Smoluchowski von Smolan und die hiedurch in Erledigung gekommene letzte Regierungsraths- und Cabinetssecretärsstelle zweiter Kategorie dem mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Cabinetsconcipisten Moriz Wimmer verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Regierungsrathe Adolph Ritter von Steinhauser anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Bezirkshauptmanne Ferdinand Ritter von Pluschk in Złoczow den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Berufung des Consuls Heinrich Ritter Holzinger von Weidich in Kiew zur Versehung der an der k. und k. orientalischen Akademie neu systemisirten Vicedirectorsstelle genehmigt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Friedrich Radnitzky in Ungarisch-Hradisch anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Cabinetsregistrator Regierungsrathe Theodor Pittner den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Tarnopol Joseph Scholz anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben den im Ministerium des Aeußern in besonderer Verwendung stehenden Consul Alexander Rehn zum wirklichen Generalconsul ernannt.

Seine Majestät haben den Bankdirector T. R. R. Davison in Swansea zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem mit der Leitung des Grenz-Polizeicommissariates in Pontafel betrauten Polizeicommissär Vincenz Lodi den Titel und Charakter eines Polizei-Obercommissärs verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmanns-, eventuell Statthalterei-Secretärsstelle in Niederösterreich, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 119.)

Bergverwaltersstelle bei der k. k. Bergverwaltung in Kirchbichl in der neunten, eventuell eine Bergmeistersstelle in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis 21. Juni. (Amtsbl. Nr. 119.)

Bergarztesstelle bei der k. k. Bergdirection in Příbram mit 900 fl., Activitätszulage per 200 fl. und Reisepauschale von 1000 fl., bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

Concurs-Ausschreibung für eine Concipistenstelle.

Beim Bürgermeisteramte zu Fünfhaus ist **die Stelle eines Concipisten** mit dem Jahresgehalte von 800 fl., dem Anspruche auf sechs Quinquennalzulagen à 100 fl., dem Bezuge eines Quartiergeldes von 25% des Gehaltes sowie der erreichten Quinquennalzulage, dann der Pensionsberechtigung nach den Bestimmungen der Pensionsvorschrift für die definitiv angestellten Beamten und Diener der Gemeinde zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstesstelle dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen sich über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, einen tadellosen Lebenswandel und die Befähigung zum politischen Conceptsdienste durch die Zeugnisse über die zurückgelegten juridischen und staatswissenschaftlichen Studien, sowie die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung für die politische Geschäftsführung, weiters auch über die vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache ausweisen und sich den Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Beamten und Diener der Gemeinde Fünfhaus unterwerfen.

Vollkommen instruirte und gehörig gestempelte Competenzgesuche werden **bis Ende Juni 1884** beim gefertigten Amte übernommen.

Bewerber, welche nicht die volle Qualification in der geforderten Weise darzuthun vermögen, finden keine Berücksichtigung.

Bürgermeisteramt Fünfhaus, am 20. Mai 1884.

Der Bürgermeister: **Dr. Adolf Friedrich.**

(Nachdruck wird nicht honorirt.)

☛ **Hiezu als Beilage: Bogen 7 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.** ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.